

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Psychologie
der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung
der Technischen Universität Dortmund
vom 22. Juli 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung der Technischen Universität Dortmund vom 16. Dezember 2025 (AM 39/2025, Seite 26 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des **§ 8** (Praxisphasen) in der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
§ 8 Praxisphase
2. In **§ 3** (Zugangsvoraussetzungen) werden die **Absätze 2, 3 und 6** wie folgt geändert:
 - (2) Darüber hinaus müssen die Studienbewerber*innen im Studienabschluss gemäß Absatz 1 fundierte, grundlegende Kenntnisse im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten im Bereich Statistik erworben haben.
 - (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Zur Prüfung der wesentlichen Unterschiede sind von den Studienbewerber*innen geeignete Unterlagen vorzulegen. Hierzu zählt insbesondere das Modulhandbuch des absolvierten Bachelorstudiengangs.
 - (6) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Studienbewerber*innen müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sofern die Technische Universität Dortmund keine gesonderte Sprachordnung erlassen hat, werden zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache die folgenden Regelungen angewandt.
Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch
 - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
 - das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,

- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauerer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Studienbewerber*innen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich.

- b) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.

3. In § 9 (Prüfungen) wird **Absatz 15** wie folgt geändert:

- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen sind in der Regel als Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung definiert. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Bei Studienleistungen, die unbegrenzt wiederholt werden können, findet § 21 Absatz 4 lit. b) keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. In Ausnahmefällen können Studienleistungen auch als Voraussetzung für den Modulabschluss definiert werden. Die Ausnahmen müssen im Prüfungskonzept begründet werden und sind Teil der Akkreditierung des Studiengangs.

4. In § 22 (Masterarbeit (Thesis)) wird **Absatz 1** wie folgt geändert:

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 50 Leistungspunkte in Modulen des Masterstudiums gemäß dem Studienverlaufsplan im Anhang erbracht hat. Durch die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie findet erstmalig zum Wintersemester 2026/2027 Anwendung und gilt für alle in den Masterstudiengang Psychologie eingeschriebenen Studierenden.

- (3) Die Änderungen der Zugangsvoraussetzungen unter Ziffer 2 gelten erstmalig ab dem Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2026/2027.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 8. Juli 2026 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 3. Juni 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 22. Juli 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer